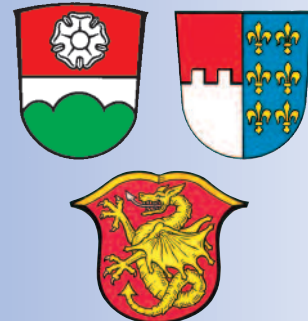


MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft **WARTENBERG**
und der Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising, Wartenberg



Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Tel. 08762/7309-0, info@vg-wartenberg.de
Verlag/Anzeigenannahme: Druckerei Gerstner, Strogenstr. 56, Wartenberg, Tel. 08762/1266, Fax 1299, info@gerstner-druck.de
Artikelannahme: Abgabetermin spätestens Freitag eine Woche vor Erscheinen der aktuellen Ausgabe an mitteilungsblatt@vg-wartenberg.de

44. JAHRGANG

FREITAG, 9. APRIL 2021

NUMMER 14

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

Fundsache

Folgender Gegenstand wurde im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft abgegeben:

29.03., Wartenberg, an der kleinen Strogenbrücke, Armbanduhr
Anfragen richten Sie bitte an das Bürgerbüro der VG, Tel. 7309-0

Veröffentlichung Eheschließungen März 2021

Folgende Eheschließungen fanden im März 2021 im Standesamt Wartenberg statt:

09.03.2021

Florian Grün und Susann Pohle, beide wohnhaft in Wartenberg

25.03.2021

Grant Mackay und Chelsea Mackay, geb. Klaus, beide wohnhaft in Berglern

Gemeinde Berglern

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Berglern (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTa-Satzung) Vom 01.04.2021

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeord-

nung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Berglern folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Regelung

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Einrichtungsjahr
- § 3 Personal
- § 4 Elternbeirat

Zweiter Teil

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

- § 5 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung
- § 6 Aufnahme
- § 7 Abmeldung; Ausscheiden
- § 8 Ausschluss
- § 9 Abwesenheit, Krankheit, Anzeige

Dritter Teil

Sonstiges

- § 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende
- § 11 Betreuung auf dem Wege
- § 12 Unfallversicherungsschutz
- § 13 Haftung

Vierter Teil

Kinderkrippe

- § 14 Besondere Aufnahmevorschriften
- § 15 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung
- § 16 Mittagessen
- § 17 Besondere Ordnungsvorschriften

VERWALTUNG

Rathaus Wartenberg,
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg
Tel. 08762/7309-0, Fax 7309-129
Öffnungsz.: Mo - Fr 8 - 12 Uhr, Do 13:30 - 18 Uhr

Berglern

1. Bgm. Anton Scherer,
Dienststd.: jed. 1. Mo 18 - 19:30 Uhr,
Erdinger Str. 1 (im ehem. Lehrerwohngebäude)
oder n. tel. Vereinbarung unter 08762/7309-150
e-mail: info@berglern.de · <http://www.berglern.de>

Langenpreising

1. Bgm. Josef Straßer, Tel. 7309-170
Dienststd.: jed. 1. Mo. 17:30-18:30 Uhr im Raum
der Mittagsbetreuung in der Grundschule
Langenpreising, Prisostr. 2, 85465 Langenpreising
oder nach tel. Vereinbarung unter Tel. 7309-180
info@langenpreising.de · <http://www.langenpreising.de>

Wartenberg

1. Bgm. Christian Pröbst, Tel. 08762/7309-130
Dienststd.: jed. Do. 17 - 18 Uhr im Bürgermeister-
büro, Rathaus Wartenberg. Bitte um vorherige
Anmeldung unter Tel. 08762/7309-120.
info@wartenberg.de · <http://www.wartenberg.de>

Wichtige Telefonnummern

Nachbarschaftshilfe	0172/1313135
Grundschule Berglern	1637
Grundschule Langenpreising	5353
Grund- u. Mittelschule Wartenberg	878
Mittagsbetreuung Wartenberg	0160/3641902
Kinderhort Wartenberg „Die wilden Wawittel“	0170/4570753
Kindertagesstätte I „Zwergelhaus“ Berglern	2888
Kindertagesstätte II „Die Strolche“ Berglern	727924-0
Kinderhort Berglern	727924-13
Kindertagesstätte Villa Regenbogen	
Langenpreising	727498
Kinderhaus St. Martin Langenpreising	5544
Haus für Kinder Wartenberg	42621-0
Fax	42621-26
Pfarrkinderhaus Wartenberg	5763
Josefsheim	735590
Medienzentrum Wartenberg	726246
Öffnungszeiten:	
Di., Mi. 15-18 Uhr, Do. 15-18 Uhr,	
Fr. 10-12 u. 15-18 Uhr u. Sa. 10-13 Uhr	
Familienstützpunkt	0151/23 69 64 76
Wartenberg	

Bauhof Wartenberg	08762/729808
Kläranlage Wartenberg	08709/915105-0
Abwasserzweckverband	
Erdinger Moos	08122/498-0
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe	1717
Meldestelle Wasserstörung	09938/919330
Stördienst Erdgas	08122/97790
Stördienst Strom	
Wartenberg: Bayernwerk	0941/28003366
Berglern, Manhartsdorf	08122/407112
Langenpreising	08762/7267776
Recyclinghof Berglern	
Öffnungszeiten: März bis Oktober	
Mittwoch	16 bis 18 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr
Recyclinghof Wartenberg, Thenner Str. 56	
Öffnungszeiten: März bis Oktober	
Montag, Mittwoch u. Freitag	15 bis 18 Uhr
Samstag	9 bis 13 Uhr
Recyclinghof Langengeisling,	
Kapellenstr. für Sperrmüll	
Öffnungszeiten: Mi. u. Fr.	15 bis 18 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr

Fünfter Teil Kindergarten

- § 18 Besondere Aufnahmebestimmungen
- § 19 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung
- § 20 Mittagessen
- § 21 Besondere Ordnungsvorschriften

Sechster Teil Kinderhort

- § 22 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung
- § 23 Mittagessen
- § 24 Betreuung auf dem Wege
- § 25 Betreuung an Schulerferntagen

Siebter Teil Schlussbestimmungen

- § 26 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung
- § 27 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen „Zwergelhaus“ und „Die Strolche“ als eine öffentliche Einrichtung. ²Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) ¹Die Kindertageseinrichtungen sind Häuser für Kinder, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG). ²Dies sind
 - a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG; überwiegend für Kinder unter drei Jahren; im Regelfall werden Kinder frühestens mit Beginn des 12. Lebensmonats aufgenommen,
 - b) der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG; überwiegend für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
 - c) der Kinderhort im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Einrichtungsjahr

Das Einrichtungsjahr beginnt am 01. September und endet jeweils am darauffolgenden 31. August.

§ 3 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

§ 5 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. ²Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. ³Die Anmeldung erfolgt über ein Online-Anmeldeportal.
- (2) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten jedenfalls die Kernzeit sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungs-

zeiten (Betreuungszeiten). ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt.

- (3) ¹Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. ²Der Änderungsantrag ist spätestens zum 10. des Vormonats bei der Einrichtung zu stellen.

§ 6 Aufnahme

- (1) ¹Die Aufnahme in eine der Altersgruppen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a bis c) setzt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes in einer der in § 1 genannten Kindertageseinrichtungen und Altersgruppen sowie die Entrichtung der Aufnahmegebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung voraus. ²Der anmeldende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen. ³Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben. ⁴Für den Besuch einer anderen Altersgruppe als im vorausgegangenen Einrichtungsjahr ist keine erneute Anmeldung erforderlich. ⁵Bei der Anmeldung ist eine kinderärztliche Untersuchung (altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung) nachzuweisen. ⁶Ebenso ist ein Nachweis über die Masernschutzimpfung vorzulegen. ⁷Eltern von Kindern, die beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, haben bei der Anmeldung einen entsprechenden Nachweis darüber vorzulegen.
- (2) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit der Gemeinde. ²Die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten baldmöglichst mit.
- (3) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die innerhalb der Einrichtung wechseln;
 2. Kinder, die im Gebiet des Trägers wohnen;
 3. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 4. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 5. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 6. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
 7. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ³Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (6) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 3 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerklisse eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe (Abs. 3 Satz 2), innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde.
- (2) ¹Die Abmeldung ist während des Einrichtungsjahres nur aus

wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende möglich. ²Die Erklärung des Austritts bedarf der Schriftform und ist bis spätestens am 10. des Monats bei der Gemeinde unter Angabe des Grundes vorzulegen. ³Während der letzten drei Monate des Einrichtungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Einrichtungsjahres zulässig.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der jeweiligen Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - g) nach dreimonatiger Probezeit festgestellt wird, dass das Kind für die Einrichtung nicht geeignet ist.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 4) zu hören.

§ 9 Abwesenheit, Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) ¹Abwesenheiten und Erkrankungen sind der jeweiligen Kindertageseinrichtung bis 09.00 Uhr des ersten Fehltages mitzuteilen. ²Wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist, ist der Krankheitsgrund mitzuteilen. ³Die voraussichtliche Dauer einer Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die jeweilige Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.
- (5) Das Verabreichen von Medikamenten und Arzneimittel ist dem Personal nicht gestattet, Notfall- und Dauermedikation nach ärztlicher Einweisung und Attest, z. B. Diabetes oder Epilepsie sind Ausnahmen.

DRITTER TEIL Sonstiges

§ 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) ¹Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) ¹Sprechstunden finden mindestens einmal jährlich statt. ²Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 11 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

¹Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. ³Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

VIERTER TEIL Kinderkrippe

§ 14 Besondere Aufnahmevorschriften

¹Die Aufnahme in die Krippe erfolgt regelmäßig auf Probe. ²Innerhalb der Probezeit ist beiderseits eine fristlose Kündigung möglich.

§ 15 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung

- (1) ¹Die Kinderkrippe im Haus für Kinder „Zwergerlhaus“ ist von Montag bis Freitag von 07:15 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. ²Die Kinderkrippe im Haus für Kinder „Die Strolche“ ist von Montag bis Donnerstag von 07:15 Uhr bis 16:30 Uhr und am Freitag von 07:15 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.
- (2) ¹Die Kinderkrippe übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchte Betreuungszeit. ²Die Buchungszeit muss mindestens täglich die Kernzeit nach Absatz 5 Satz 2 umfassen. ³Innerhalb der Öffnungs- und Betreuungszeiten können wahlweise folgende durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden
 1. täglich 4 bis zu 5 Stunden;
 2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden;
 3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden;
 4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden;
 5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden.
- (3) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen
 1. 07:15 Uhr;
 2. 07:30 Uhr;
 3. 08:00 Uhr;
 4. 08:15 Uhr.
- (4) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen
 1. 12:15 Uhr;
 2. 14:00 Uhr;
 3. 14:30 Uhr;
 4. 15:00 Uhr;
 5. 15:30 Uhr;
 6. 16:00 Uhr;
 7. 16:30 Uhr (nur für Die Strolche).
- (5) ¹Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeit ist nicht möglich. ²Die Kernzeit ist von 08:15 Uhr bis 12:15 Uhr. ³Während der Zeit von 12:20 Uhr bis 14:00 Uhr ist ein Abholen der Kinder nicht möglich (Ruhezeit).

§ 16 Mittagessen

Für Krippenkinder ist grundsätzlich gegen Gebühr ein Mittagessen zu buchen.

§ 17 Ordnungsvorschriften

- (1) ¹Die Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen so pünktlich in die Kinderkrippe gebracht werden, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Krippenbetriebes vermieden werden. ²Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein

rechtzeitiges Abholen der Kinder zum Ende der Betreuungszeit Sorge zu tragen.

- (2) ¹Die Einrichtungsleitung ist schriftlich, von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet, darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes bevollmächtigt ist. ²Die zur Abholung bevollmächtigte Person muss mindestens 18 Jahre alt und zur Betreuung geeignet sein. ³Im Zweifel hat sie sich auszuweisen. ⁴Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Krippenpersonal erstreckt sich nur bis zu den festgelegten und bekannt gegebenen Schlusszeiten.

FÜNFTER TEIL Kindergarten

§ 18 Besondere Aufnahmebestimmungen

- (1) ¹In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung keiner besonderen Pflege bedürfen. ²In begründeten Härtefällen können jedoch Ausnahmen durch den Träger zugelassen werden.
- (2) Soweit Kinder das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Aufnahme bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen von der Einrichtungsleitung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zugelassen werden.

§ 19 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung

- (1) ¹Der Kindergarten „Zwergerlhaus“ ist von Montag bis Donnerstag von 07:15 Uhr bis 16:30 Uhr, am Freitag von 7:15 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. ²Der Kindergarten im Haus für Kinder „Die Strolche“ ist von Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.
- (2) ¹Der Kindergarten übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchte Betreuungszeit. ²Die Buchungszeit muss mindestens täglich die Kernzeit nach Absatz 5 Satz 2 umfassen. ³Innerhalb der Öffnungs- und Betreuungszeiten können wahlweise folgende durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden;
 2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden;
 3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden;
 4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden (nur Zwergerlhaus);
 5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden (nur Zwergerlhaus);
 6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden (nur Zwergerlhaus).
- (3) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen
1. 07:15 Uhr;
 2. 07:30 Uhr;
 3. 08:00 Uhr;
 4. 08:15 Uhr.
- (4) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen
1. 12:15 Uhr;
 2. 13:00 Uhr;
 3. 13:30 Uhr;
 4. 14:00 Uhr;
 5. 14:30 Uhr (nur Zwergerlhaus);
 6. 15:00 Uhr (nur Zwergerlhaus);
 7. 15:30 Uhr (nur Zwergerlhaus);
 8. 16:00 Uhr (nur Zwergerlhaus);
 9. 16:30 Uhr (nur Zwergerlhaus).
- (5) ¹Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeit ist nicht möglich. ²Die Kernzeit ist von 08:15 Uhr bis 12:15 Uhr.

§ 20 Mittagessen

¹Für alle Kinder besteht gegen Gebühr die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen. ²Die Buchung des Mittagessens ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. ³Soweit die Anmeldungen zum Mittagessen die vorhandenen Kapazitäten übersteigen, werden Kinder mit längeren Buchungszeiten vorrangig behandelt.

§ 21 Ordnungsvorschriften

- (1) ¹Die Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen so pünktlich in den Kindergarten gebracht werden, dass ein Zuspätkommen

und eine Störung des Kindergartenbetriebes vermieden werden. ²Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder zum Ende der Besuchszeit Sorge zu tragen.

- (2) ¹Die Einrichtungsleitung ist schriftlich, von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet, darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes bevollmächtigt ist. ²Die zur Abholung bevollmächtigte Person muss mindestens 14 Jahre alt und zur Betreuung geeignet sein. ³Im Zweifel hat sie sich auszuweisen. ⁴Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Kindergartenpersonal erstreckt sich nur bis zu den festgelegten Schlusszeiten.

SECHSTER TEIL Kinderhort

§ 22 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung

- (1) ¹Die Aufnahme erfolgt regelmäßig für ein Einrichtungsjahr (§ 2). ²In den Sommerferien wird der Hort in der Regel für drei zusammenhängende Wochen geschlossen. ³Die Bekanntmachung hierzu erfolgt rechtzeitig schriftlich oder durch Aushang.
- (2) ¹Der Kinderhort ist an Schultagen von Montag bis Donnerstag ab 11:05 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet, am Freitag von 11:05 Uhr bis 16:00 Uhr. ²An geöffneten Schulfreientagen ist der Kinderhort von Montag bis Donnerstag ab 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr, am Freitag von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.
- (3) ¹Innerhalb dieses Zeitrahmens können wahlweise folgende Betreuungszeiten gebucht werden:
1. bis zu 15 Stunden/Woche;
 2. bis zu 20 Stunden/Woche;
 3. bis zu 25 Stunden/Woche;
 4. bis zu 30 Stunden/Woche;
 5. bis zu 35 Stunden/Woche;
 6. bis zu 41,5 Stunden/Woche.
- ²Die gewählte Betreuungszeit gilt auch in den Ferien. ³Wird eine darüber hinausgehende Betreuung gewünscht, muss dies nach Maßgabe des § 25 beantragt werden.
- (4) ¹Die Buchung der Betreuungszeiten kann an Schultagen zu folgenden Beginnzeiten erfolgen:
1. 11:00 Uhr;
 2. 12:00 Uhr;
 3. 13:00 Uhr.
- ²Abweichende Beginnzeiten an Schulfreientagen werden von der Einrichtungsleitung bekannt gegeben. ³Ebenso werden die möglichen Endzeiten für das gesamte Einrichtungsjahr bei der Anmeldung von der Einrichtungsleitung bekannt gegeben.
- (5) ¹Während der Kernzeit ist an Schultagen in der Regel Anwesenheitspflicht. ²Die Kernzeit ist von Montag bis Donnerstag jeweils von Schulleide bis 15:30 Uhr. ³Die Buchung muss an mindestens drei Wochentagen erfolgen.
- (6) Die Hortbetreuung endet regelmäßig mit Ablauf des Einrichtungsjahres, in dem das Kind die vierte Klasse beendet.

§ 23 Mittagessen

Für Hortkinder ist grundsätzlich gegen Gebühr ein Mittagessen zu buchen.

§ 24 Betreuung auf dem Wege

¹Eine Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kinderhort findet nicht statt. ²Die Beaufsichtigung der Kinder erstreckt sich in jedem Fall nur bis zu den festgelegten Schlusszeiten.

§ 25 Betreuung an Schulfreientagen

- (1) ¹Schulfreientage sind die Tage, an denen kein regulärer Schulbetrieb stattfindet. ²Die Schulfreientage werden durch Ferienordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bekannt gemacht. ³Eine Verlängerung der gewählten Betreuungszeit von Hortkindern, um beispielsweise auch an Ferientagen eine pädagogisch qualifizierte Betreuung für den Vormittag sicherzustellen, kann gegen Gebühr erfolgen (außerordentliche Betreuung).
- (2) ¹Auf die außerordentliche Betreuung besteht kein Anspruch. ²Der Träger bietet dieses Angebot freiwillig zur Unterstützung der Personensorgeberechtigten an. ³Eine Betreuung ist daher

nur innerhalb der verfügbaren Kapazitäten möglich.

- (3) ¹Wird eine außerordentliche Betreuung an Schulfertigkeiten gewünscht, haben die Personensorgeberechtigten diese Tage auf dem hierzu vom Träger bereitgestellten Antragsformular anzugeben. ²Die Anmeldung ist verbindlich und kann nur in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Leitung geändert werden, sofern andere Gründe nicht entgegenstehen. ³Der Träger legt die Kriterien für die Betreuungszeiten sowie die wählbaren Tage (mind. jedoch 15 Tage) und Zeiten mit Ausgabe der Antragsformulare fest.

Siebter Teil

Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.04.2018 außer Kraft.

Gemeinde Berglern
Wartenberg, 01.04.2021
gez. Anton Scherer, Erster Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte) der Gemeinde Berglern (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTa-Gebührensatzung) Vom 01.04.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Berglern folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Anmelde- und Änderungsgebühr

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührenarten
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Tagesverpflegung
- § 8 Spiel- und Materialgeld

Dritter Teil

Kinderkrippe

- § 9 Gebührensatz für Kinder unter drei Lebensjahren

Vierter Teil

Kindergarten

- § 10 Gebührensatz für Kinder über drei Lebensjahren

Fünfter Teil

Kinderhort

- § 11 Gebührensatz Kinderhort
- § 12 Betreuung während der Schulferien (Ferienbetreuung)

Sechster Teil

Zeitliche Geltung

- § 13 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

- ¹Die Gemeinde Berglern (Träger) erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen „Die Strolche“ und „Zwergerlhaus“ (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren nach dieser Satzung. ²Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) ¹Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. ²Gebührenschildner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Anmelde- und Änderungsgebühr

- (1) ¹Die Gebühren i.S. von § 5 Nr. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. ²Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. ³Dies gilt auch, wenn das Kind auf Wunsch der Personensorgeberechtigten vorübergehend aus der Einrichtung genommen wird.
- (2) Das Verpflegungsgeld i.S. von § 5 Nr. 2 ist erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen fällig; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (3) Das Spiel- und Materialgeld i.S. von § 5 Nr. 3 ist erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung fällig; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (4) ¹Bei Aufnahme während des Einrichtungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe spätestens im Folgemonat (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (5) ¹Die Gebühren, das Verpflegungsgeld und das Spiel- und Materialgeld werden jeweils am ersten Werktag des Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Jeweils zum 10. eines Monats erfolgt die Abbuchung. ³Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. ⁴Barzahlung ist nicht möglich.
- (6) ¹Mit der Anmeldung des Kindes für die Einrichtung entsteht eine sofort fällige Verwaltungsgebühr. ²Die Verwaltungsgebühr beträgt 10,- Euro.
- (7) ¹Für Buchungsänderungen nach Zustellung des Gebührenbescheids wird eine Änderungsgebühr in Höhe von 25,- Euro erhoben. ²Die erste Buchungsänderung je Einrichtungsjahr ist gebührenfrei. ³Beim Kinderhort ist die Buchungsänderung aufgrund von Stundenplanänderungen bei Beginnzeiten gebührenfrei.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Nr. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten oder Kinderhort) – Buchungszeiten.
- (2) ¹Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. ²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ³Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) ¹Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. ²Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 5 Gebührenarten

Neben den Gebühren nach § 3 dieser Satzung werden folgende laufende Gebühren erhoben:

1. Benutzungsgebühren (§ 6)
2. Tagesverpflegung (§ 7)
3. Spiel- und Materialgeld (§ 8)

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr nach den Teilen 2 bis 5 dieser Satzung

wird für 12 Monate (September bis August des Folgejahres) erhoben. ²Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.

- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen der Gemeinde, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr für jedes Kind um 20%.
- (3) ¹Soweit gleichzeitig zwei oder mehr Kinder eines Gebührenschuldners eine kommunale, kirchliche oder in sonstiger anerkannter Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtung in der Gemeinde besuchen, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag auf die jeweiligen Sätze nach Abs. 2 Satz 1 ermäßigt. ²Den Nachweis der Voraussetzung hat der Antragsteller unaufgefordert zu erbringen; der Nachweis muss nicht erbracht zu werden, wenn die Kinder nur bei einem Träger in einem Betreuungsverhältnis stehen. ³Der Nachweis kann durch einen Gebührenbescheid, einen Betreuungsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der anderen Einrichtung erbracht werden. ⁴Der Wegfall der Voraussetzung ist unverzüglich mitzuteilen. ⁵Die Ermäßigung kann nicht rückwirkend erfolgen.

§ 7 Tagesverpflegung

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld (Essens- und Getränkegeld) zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten.
- (2) ¹Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. ²Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch für
1. für Krippenkinder bis zum 3. Lebensjahr bei einer Betreuung an 4 Wochentagen 42,- 45,90 Euro;
 2. für Krippenkinder bis zum 3. Lebensjahr bei einer Betreuung an 5 Wochentagen 54,25 57,80 Euro;
 3. für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bei einer Betreuung an 5 Wochentagen 54,25 57,80 Euro.
- (3) Je angefangenen Monat wird ein Getränkegeld unabhängig von der Teilnahme am Mittagstisch in Höhe von 3,00 Euro erhoben.
- (4) ¹Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. ²Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.
- (5) Für Krippenkinder ist das Mittagessen im Eingewöhnungsmonat frei.

§ 8 Spiel- und Materialgeld

Pro angefangenen Monat wird Werk- und Verbrauchsmaterialien ein Spiel- und Materialgeld in Höhe von 7,00 Euro erhoben.

DRITTER TEIL

Kinderkrippe

§ 9 Gebührensatz für Kinder unter drei Lebensjahren

- (1) Für Kinder der Altersgruppe Krippe und Kinder der Altersgruppe Kindergarten, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bemisst sich die monatliche Gebühr nach der gebuchten Betreuungszeit.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	183,- €	146,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	240,- €	192,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	297,- €	238,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	354,- €	283,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	411,- €	329,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	468,- €	374,- €

- (3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	192,- €	154,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	252,- €	202,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	312,- €	250,- €

4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden 372,- € 298,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden 432,- € 346,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden 491,- € 393,- €.
- (4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	204,- €	163,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	267,- €	214,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	331,- €	265,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	394,- €	315,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	458,- €	366,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	520,- €	416,- €

- (5) Ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bemisst sich die Gebühr nach dem vierten Teil dieser Satzung.

VIERTER TEIL

Kindergarten

§ 10 Gebührensatz für Kinder über drei Lebensjahren

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres, bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	117,- €	94,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	137,- €	110,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	157,- €	116,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	177,- €	142,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	197,- €	158,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	217,- €	174,- €

- (3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	123,- €	98,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	144,- €	115,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	165,- €	132,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	186,- €	149,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	207,- €	166,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	228,- €	182,- €

- (4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	130,- €	104,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	153,- €	122,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	175,- €	140,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	197,- €	158,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	219,- €	175,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	242,- €	194,- €

- (5) ¹Staatliche Gebührenübernahmen werden direkt mit der zu zahlenden Benutzungsgebühr verrechnet. ²Soweit die Gebührenübernahme die Gebühr nach Absatz 1 übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme bei der Gemeinde.

FÜNFTER TEIL

Kinderhort

§ 11 Gebührensatz Kinderhort

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. bei Buchungen bis 15 Stunden / Woche	83,- €	66,- €
2. bei Buchungen bis 20 Stunden / Woche	101,- €	81,- €
3. bei Buchungen bis 25 Stunden / Woche	119,- €	95,- €

4. bei Buchungen bis 30 Stunden / Woche 137,- € 110,- €
5. bei Buchungen bis 35 Stunden / Woche 155,- € 127,- €
6. bei Buchungen bis 40 Stunden / Woche 173,- € 138,- €
7. bei Buchungen bis 45 Stunden / Woche 191,- € 153,- €
8. bei Buchungen ab 45 Stunden / Woche 209,- € 167,- €
(3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum
01.09.2022 bis 31.08.2023

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. bei Buchungen bis 15 Stunden / Woche	87,- €	70,- €
2. bei Buchungen bis 20 Stunden / Woche	106,- €	85,- €
3. bei Buchungen bis 25 Stunden / Woche	125,- €	100,- €
4. bei Buchungen bis 30 Stunden / Woche	144,- €	115,- €
5. bei Buchungen bis 35 Stunden / Woche	163,- €	130,- €
6. bei Buchungen bis 40 Stunden / Woche	182,- €	146,- €
7. bei Buchungen bis 45 Stunden / Woche	201,- €	161,- €
8. bei Buchungen ab 45 Stunden / Woche	219,- €	175,- €

- (4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum
01.09.2023 bis 31.08.2024

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. bei Buchungen bis 15 Stunden / Woche	92,- €	74,- €
2. bei Buchungen bis 20 Stunden / Woche	112,- €	90,- €
3. bei Buchungen bis 25 Stunden / Woche	133,- €	106,- €
4. bei Buchungen bis 30 Stunden / Woche	153,- €	122,- €
5. bei Buchungen bis 35 Stunden / Woche	173,- €	138,- €
6. bei Buchungen bis 40 Stunden / Woche	193,- €	154,- €
7. bei Buchungen bis 45 Stunden / Woche	213,- €	170,- €
8. bei Buchungen ab 45 Stunden / Woche	232,- €	186,- €

§ 12 Betreuung während der Schulferien (Ferienbetreuung)

- (1) ¹Sofern eine Betreuung während der Schulferien im Schuljahr nach Maßgabe des § 25 der Kindertageseinrichtungssatzung gebucht wird, erfolgt die Abbuchung der erhöhten Gebühr
1. bei einer Buchung von 15 bis 29 Tagen für einen Monat im Monat Juli
2. bei einer Buchung von 30 und mehr Tagen für zwei Monate in den Monaten Juni und Juli.
²Bei einem Austritt während des laufenden Einrichtungsjahres erfolgt die Abbuchung in dem Monat, der auf den Monat des Austritts folgt.
(2) ¹Die Gebühr wird auch fällig, wenn die gebuchten Tage tatsächlich nicht genutzt werden, da dem Träger aus organisatorischen Gründen bereits bei der Anmeldung der Kinder der Personalbedarf des Einrichtungsjahres bekannt sein muss, um das erforderliche Personal vorhalten zu können. ²Dies gilt auch bei einem Austritt vor Inanspruchnahme der Ferienbetreuung.
(3) Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird für das Mittagessen die Gebühr gemäß § 7 Abs. 2 erhoben.

SECHSTER TEIL Zeitliche Geltung § 13 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.03.2018 außer Kraft.

Gemeinde Berglern
Wartenberg, 01.04.2021
gez. Anton Scherer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Langenpreising

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Dienstag, 13.04.2021**, um 19:00 Uhr findet in der Schulturnhalle, Zehentweg 2 A, 85465 Langenpreising eine Sitzung des Gemeinderates Langenpreising mit folgender Tagesordnung statt.

1. Vorstellung Machbarkeitsstudie Holzhausen
2. Erstattung von Kindertagesstättengebühren für die Monate Januar bis März 2021; Anteil der Gemeinde Langenpreising
3. Verkehrssituation Am Zellacker
4. Straßensanierungsmaßnahmen; Prioritätenliste

5. Erneuerung Brückengeländer Plattachmühlbrücke; Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Auftragsvergabe
6. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist
7. Bericht aus den Ausschüssen und aus Sitzungen von Gemeinschaften und Institutionen, deren Mitglied die Gemeinde ist
8. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 29.03.2021
9. Bekanntgaben und Anfragen
Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wartenberg, 01.04.2021
Josef Straßer, Erster Bürgermeister

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Langenpreising (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTa-Satzung) Vom 30.03.2021

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Langenpreising folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Regelung

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Einrichtungsjahr
- § 3 Personal
- § 4 Elternbeirat

Zweiter Teil

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

- § 5 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung
- § 6 Aufnahme
- § 7 Abmeldung; Ausscheiden
- § 8 Ausschluss
- § 9 Abwesenheit, Krankheit, Anzeige

Dritter Teil

Sonstiges

- § 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende
- § 11 Betreuung auf dem Wege
- § 12 Unfallversicherungsschutz
- § 13 Haftung

Vierter Teil

Kinderkrippe

- § 14 Besondere Aufnahmevorschriften
- § 15 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung
- § 16 Mittagessen
- § 17 Besondere Ordnungsvorschriften

Fünfter Teil

Kindergarten

- § 18 Besondere Aufnahmebestimmungen
- § 19 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung
- § 20 Mittagessen
- § 21 Besondere Ordnungsvorschriften

Sechster Teil

Kinderhort

- § 22 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung
- § 23 Mittagessen
- § 24 Betreuung auf dem Wege
- § 25 Betreuung an Schulfertientagen

Siebter Teil

Schlussbestimmungen

- § 26 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung
- § 27 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtung „Villa Re-

genbogen“ als öffentliche Einrichtung. ²Ihr Besuch ist freiwillig.

- (2) ¹Die Kindertageseinrichtung ist ein Haus für Kinder, dessen Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG). ²Dies sind
- a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG; überwiegend für Kinder unter drei Jahren; im Regelfall werden Kinder frühestens mit Beginn des 12. Lebensmonats aufgenommen,
 - b) der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG; überwiegend für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
 - c) der Kinderhort im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet.
- (3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Einrichtungsjahr

Das Einrichtungsjahr beginnt am 01. September und endet jeweils am darauffolgenden 31. August.

§ 3 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

§ 5 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. ²Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. ³Die Anmeldung erfolgt über ein Online-Anmeldeportal.
- (2) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten jedenfalls die Kernzeit sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt.
- (3) ¹Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. ²Der Änderungsantrag ist spätestens zum 10. des Vormonats bei der Einrichtung zu stellen.

§ 6 Aufnahme

- (1) ¹Die Aufnahme in eine der Altersgruppen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a bis c) setzt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes in einer der in § 1 genannten Kindertageseinrichtungen und Altersgruppen sowie die Entrichtung der Aufnahmegebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung voraus. ²Der anmeldende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen. ³Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben. ⁴Für den Besuch einer anderen Al-

tersgruppe als im vorausgegangen Einrichtungsjahr ist keine erneute Anmeldung erforderlich. ⁵Bei der Anmeldung ist eine kinderärztliche Untersuchung (altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung) nachzuweisen. ⁶Ebenso ist ein Nachweis über die Masernschutzimpfung vorzulegen. ⁷Eltern von Kindern, die beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, haben bei der Anmeldung einen entsprechenden Nachweis darüber vorzulegen.

- (2) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit der Gemeinde. ²Die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten baldmöglichst mit.
- (3) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die innerhalb der Einrichtung wechseln;
 2. Kinder, die im Gebiet des Trägers wohnen;
 3. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 4. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 5. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 6. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
 7. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ³Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (6) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 6 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe (Abs. 3 Satz 2), innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde.
- (2) ¹Die Abmeldung ist während des Einrichtungsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende möglich. ²Die Erklärung des Austritts bedarf der Schriftform und ist bis spätestens am 10. des Monats bei der Gemeinde unter Angabe des Grundes vorzulegen. ³Während der letzten drei Monate des Einrichtungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Einrichtungsjahres zulässig.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der jeweiligen Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,

- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - g) nach dreimonatiger Probezeit festgestellt wird, dass das Kind für die Einrichtung nicht geeignet ist.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 4) zu hören.

§ 9 Abwesenheit, Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) ¹Abwesenheiten und Erkrankungen sind der jeweiligen Kindertageseinrichtung bis 09:00 Uhr des ersten Fehltages mitzuteilen. ²Wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist, ist der Krankheitsgrund mitzuteilen. ³Die voraussichtliche Dauer einer Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die jeweilige Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.
- (5) Das Verabreichen von Medikamenten und Arzneimittel ist dem Personal nicht gestattet, Notfall- und Dauermedikation nach ärztlicher Einweisung und Attest, z. B. Diabetes oder Epilepsie sind Ausnahmen.

DRITTER TEIL Sonstiges

§ 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) ¹Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) ¹Sprechstunden finden mindestens einmal jährlich statt. ²Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 11 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

¹Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. ³Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

VIERTER TEIL Kinderkrippe

§ 14 Besondere Aufnahmevorschriften

¹Die Aufnahme in die Krippe erfolgt regelmäßig auf Probe. ²Innerhalb der Probezeit ist beiderseits eine fristlose Kündigung möglich.

§ 15 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung

- (1) Die Kinderkrippe ist Montag bis Donnerstag von 7:15 Uhr bis 17:15 Uhr und am Freitag von 7:15 Uhr bis 15:15 Uhr geöffnet.
- (2) ¹Die Kinderkrippe übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchte Betreuungszeit. ²Die Buchungszeit muss mindestens die tägliche Kernzeit nach Absatz 5 Satz 2 umfassen. ³Innerhalb der Öffnungs- und Betreuungszeiten können wahlweise folgende durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden
 - 1. täglich 4 bis zu 5 Stunden;
 - 2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden;
 - 3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden;
 - 4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden;
 - 5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden;
- (3) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen
 - 1. 7:15 Uhr;
 - 2. 8:00 Uhr;
 - 3. 8:15 Uhr.
- (4) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen
 - 1. 12:30 Uhr;
 - 2. 14:30 Uhr;
 - 3. 15:00 Uhr;
 - 4. 15:30 Uhr;
 - 5. 16:00 Uhr;
 - 6. 16:30 Uhr;
 - 7. 17:00 Uhr.
- (5) ¹Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeit ist nicht möglich. ²Die Kernzeit ist von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

§ 16 Mittagessen

Eine Teilnahme am Mittagessen ist für alle Krippenkinder verpflichtend.

§ 17 Ordnungsvorschriften

- (1) ¹Die Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen so pünktlich in die Kinderkrippe gebracht werden, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Krippenbetriebes vermieden werden. ²Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder zum Ende der Betreuungszeit Sorge zu tragen.
- (2) ¹Die Einrichtungsleitung ist schriftlich, von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet, darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes bevollmächtigt ist. ²Die zur Abholung bevollmächtigte Person muss mindestens 18 Jahre alt und zur Betreuung geeignet sein. ³Im Zweifel hat sie sich auszuweisen. ⁴Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Krippenpersonal erstreckt sich nur bis zu den festgelegten und bekannt gegebenen Schlusszeiten.

FÜNFTER TEIL Kindergarten

§ 18 Besondere Aufnahmebestimmungen

- (1) ¹In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung keiner besonderen Pflege bedürfen. ²In begründeten Härtefällen können jedoch Ausnahmen durch den Träger zugelassen werden.
- (2) Soweit Kinder das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Aufnahme bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen von der Einrichtungsleitung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zugelassen werden.

§ 19 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung

- (1) Der Kindergarten ist Montag bis Donnerstag von 7:15 Uhr bis 17:15 Uhr und Freitag von 7:15 Uhr bis 15:15 Uhr geöffnet.
- (2) ¹Der Kindergarten übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchte Betreuungszeit. ²Die Buchungszeit muss mindestens die tägliche Kernzeit nach Absatz 5 Satz 2 umfassen. ³Innerhalb der Öffnungs- und Betreuungszeiten können wahlweise folgende durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden
 1. täglich 4 bis zu 5 Stunden;
 2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden;
 3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden;
 4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden;
 5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden;
 6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden.
- (3) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen
 1. 7:15 Uhr;
 2. 8:00 Uhr;
 3. 8:15 Uhr.
- (4) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen
 1. 12:30 Uhr;
 2. 13:00 Uhr;
 3. 13:30 Uhr;
 4. 14:30 Uhr;
 5. 15:00 Uhr;
 6. 15:30 Uhr;
 7. 16:00 Uhr;
 8. 16:30 Uhr;
 9. 17:15 Uhr.
- (5) ¹Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeiten ist nicht möglich. ²Die Kernzeiten ist von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

§ 20 Mittagessen

¹Für alle Kinder besteht gegen Gebühr die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen. ²Die Buchung des Mittagessens ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. ³Soweit die Anmeldungen zum Mittagessen die vorhandenen Kapazitäten übersteigen, werden Kinder mit längeren Buchungszeiten vorrangig behandelt.

§ 21 Ordnungsvorschriften

- (1) ¹Die Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen so pünktlich in den Kindergarten gebracht werden, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Kindergartenbetriebes vermieden werden. ²Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder zum Ende der Besuchszeit Sorge zu tragen.
- (2) ¹Die Einrichtungsleitung ist schriftlich, von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet, darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes bevollmächtigt ist. ²Die zur Abholung bevollmächtigte Person muss mindestens 14 Jahre alt und zur Betreuung geeignet sein. ³Im Zweifel hat sie sich auszuweisen. ⁴Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Kindergartenpersonal erstreckt sich nur bis zu den festgelegten Schlusszeiten.

SECHSTER TEIL Kinderhort

§ 22 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung

- (1) ¹Die Aufnahme erfolgt regelmäßig für ein Einrichtungsjahr (§ 2). ²In den Sommerferien wird der Hort in der Regel für drei zusammenhängende Wochen geschlossen. ³Die Bekanntmachung hierzu erfolgt rechtzeitig durch Aushang.
- (2) ¹Der Gemeindekinderhort ist an Schultagen von Montag bis Donnerstag von 11:15 Uhr bis 17:15 Uhr und Freitag von 11:15 Uhr bis 15:15 Uhr geöffnet. ²An Ferientagen ist der Gemeindekinderhort von Montag bis Donnerstag von 7:15 Uhr bis 17:15 Uhr geöffnet und Freitag von 7:15 Uhr bis 15:15 Uhr. ³An Schultagen ist ein Abholen oder ein selbstständiges nach Hause gehen der Kinder während der Kernzeit nicht möglich. ⁴Die Kernzeit beginnt mit Unterrichtsende und endet um 15:15 Uhr.
- (3) ¹Innerhalb dieses Zeitrahmens können wahlweise folgende Betreuungszeiten gebucht werden:

1. bis 15 Stunden / Woche;
2. bis 20 Stunden / Woche;
3. bis 25 Stunden / Woche;
4. bis 30 Stunden / Woche;
5. bis 35 Stunden / Woche;
6. bis 40 Stunden / Woche;
7. bis 45 Stunden / Woche;
8. ab 45 Stunden / Woche.

²Die gewählte Betreuungszeit gilt auch in den Ferien. ³Wird eine darüber hinausgehende Betreuung gewünscht, muss dies nach Maßgabe des § 24 beantragt werden.

- (4) ¹Die Buchung der Betreuungszeiten kann an Schultagen zu folgenden Beginnzeiten erfolgen:
 1. 11:15 Uhr;
 2. 12:15 Uhr;
 3. 13:00 Uhr.²Abweichende Beginnzeiten an Schulfreientagen werden von der Einrichtungsleitung bekannt gegeben. ³Ebenso werden die möglichen Endzeiten für das gesamte Einrichtungsjahr bei der Anmeldung von der Einrichtungsleitung bekannt gegeben.
- (5) ¹Während der Kernzeit ist an Schultagen in der Regel Anwesenheitspflicht. ²Die Kernzeit ist von Montag bis Donnerstag jeweils von Schulleide bis 15:15 Uhr. ³Die Buchung muss an mindestens drei Wochentagen erfolgen.
- (6) Die Hortbetreuung endet regelmäßig mit Ablauf des Einrichtungsjahres, in dem das Kind die vierte Klasse beendet.

§ 23 Mittagessen

Für Hortkinder ist grundsätzlich gegen Gebühr ein Mittagessen zu buchen.

§ 24 Betreuung auf dem Wege

¹Eine Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kinderhort findet nicht statt. ²Die Beaufsichtigung der Kinder erstreckt sich in jedem Fall nur bis zu den festgelegten Schlusszeiten.

§ 25 Betreuung an Schulfreientagen

- (1) ¹Schulfreientage sind die Tage, an denen kein regulärer Schulbetrieb stattfindet. ²Die Schulfreientage werden durch Ferienordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bekannt gemacht. ³Eine Verlängerung der gewählten Betreuungszeit von Hortkindern, um beispielsweise auch an Ferientagen eine pädagogisch qualifizierte Betreuung für den Vormittag sicherzustellen, kann gegen Gebühr erfolgen (außerordentliche Betreuung).
- (2) ¹Auf die außerordentliche Betreuung besteht kein Anspruch. ²Der Träger bietet dieses Angebot freiwillig zur Unterstützung der Personensorgeberechtigten an. ³Eine Betreuung ist daher nur innerhalb der verfügbaren Kapazitäten möglich.
- (3) ¹Wird eine außerordentliche Betreuung an Schulfreientagen gewünscht, haben die Personensorgeberechtigten diese Tage auf dem hierzu vom Träger bereitgestellten Antragsformular anzugeben. ²Die Anmeldung ist verbindlich und kann nur in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Leitung geändert werden, sofern andere Gründe nicht entgegenstehen. ³Der Träger legt die Kriterien für die Betreuungszeiten sowie die wählbaren Tage (mind. jedoch 15 Tage) und Zeiten mit Ausgabe der Antragsformulare fest.

Siebter Teil

Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.08.2019 außer Kraft.

Gemeinde Langenpreising
Wartenberg, 30.03.2021
gez. Josef Straßer, Erster Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte) der Gemeinde Langenpreising (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTa-Gebührensatzung) Vom 30.03.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Langenpreising folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Anmelde- und Änderungsgebühr

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührenarten
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Tagesverpflegung
- § 8 Spiel- und Materialgeld

Dritter Teil

Kinderkrippe

- § 9 Gebührensatz für Kinder unter drei Lebensjahren

Vierter Teil

Kindergarten

- § 10 Gebührensatz für Kinder über drei Lebensjahren

Fünfter Teil

Kinderhort

- § 11 Gebührensatz Kinderhort
- § 12 Betreuung während der Schulferien (Ferienbetreuung)

Sechster Teil

Zeitliche Geltung

- § 13 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

¹Die Gemeinde Langenpreising (Träger) erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung „Villa Regenbogen“ (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren nach dieser Satzung. ²Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) ¹Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. ²Gebührenschildner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Anmelde-, Änderungs- und Essensgebühr

- (1) ¹Die Gebühren i.S. von § 5 Nr. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. ²Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. ³Dies gilt auch, wenn das Kind auf Wunsch der Personensorgeberechtigten vorübergehend aus der Einrichtung genommen wird.
- (2) Das Verpflegungsgeld i.S. von § 5 Nr. 2 ist erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen fällig; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (3) Das Spiel- und Materialgeld i.S. von § 5 Nr. 3 ist erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung fällig; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.

- (4) Bei Aufnahme während des Einrichtungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe spätestens im Folgemonat (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (5) ¹Die Gebühren, das Verpflegungsgeld und das Spiel- und Materialgeld werden jeweils am ersten Werktag des Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Jeweils zum 10. eines Monats erfolgt die Abbuchung. ³Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. ⁴Barzahlung ist nicht möglich.
- (6) ¹Mit der Anmeldung des Kindes für die Einrichtung entsteht eine sofort fällige Verwaltungsgebühr. ²Die Verwaltungsgebühr beträgt 10,- Euro.
- (7) ¹Für Buchungsänderungen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids wird eine Änderungsgebühr in Höhe von 25,- Euro erhoben. ²Die erste Buchungsänderung je Einrichtungsjahr ist gebührenfrei. ³Beim Kinderhort ist die Buchungsänderung aufgrund von Stundenplanänderungen bei Beginnzeiten gebührenfrei.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Nr. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten oder Kinderhort) – Buchungszeiten.
- (2) ¹Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. ²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ³Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) ¹Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. ²Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 5 Gebührenarten

Neben den Gebühren nach § 3 dieser Satzung werden folgende laufende Gebühren erhoben:

- 1. Benutzungsgebühren (§ 6)
- 2. Tagesverpflegung (§ 7)
- 3. Spiel- und Materialgeld (§ 8)

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr nach den Teilen 2 bis 5 dieser Satzung wird für 12 Monate (September bis August des Folgejahres) erhoben. ²Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen der Gemeinde, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr für jedes Kind um 20%.
- (3) ¹Soweit gleichzeitig zwei oder mehr Kinder eines Gebührenschildners eine kommunale, kirchliche oder in sonstiger anerkannter Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtung in der Gemeinde besuchen, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag auf die jeweiligen Sätze nach Abs. 2 Satz 1 ermäßigt. ²Den Nachweis der Voraussetzung hat der Antragsteller unaufgefordert zu erbringen; der Nachweis muss nicht erbracht zu werden, wenn die Kinder nur bei einem Träger in einem Betreuungsverhältnis stehen. ³Der Nachweis kann durch einen Gebührenbescheid, einen Betreuungsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der anderen Einrichtung erbracht werden. ⁴Der Wegfall der Voraussetzung ist unverzüglich mitzuteilen. ⁵Die Ermäßigung kann nicht rückwirkend erfolgen.

§ 7 Tagesverpflegung

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld (Essens- und Getränkegeld) zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten.

- (2) ¹Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. ²Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch für
1. für Kinder bei einer Betreuung an 3 Wochentagen 28,25 Euro;
 2. für Kinder bei einer Betreuung an 4 Wochentagen 42,00 Euro;
 3. für Kinder bei einer Betreuung an 5 Wochentagen 54,25 Euro.
- (3) Je angefangenen Monat wird ein Getränkegeld unabhängig von der Teilnahme am Mittagstisch in Höhe von 3,00 Euro erhoben.
- (4) ¹Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. ²Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.
- (5) Für Krippenkinder ist das Mittagessen im Eingewöhnungsmonat frei.

§ 8 Spiel- und Materialgeld

Pro angefangenen Monat wird Werk- und Verbrauchsmaterialien ein Spiel- und Materialgeld in Höhe von 7,00 Euro erhoben.

DRITTER TEIL

Kinderkrippe

§ 9 Gebührensatz für Kinder unter drei Lebensjahren

- (1) Für Kinder der Altersgruppe Krippe und Kinder der Altersgruppe Kindergarten, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bemisst sich die monatliche Gebühr nach der gebuchten Betreuungszeit.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von Gebühr regulär ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
- | | | |
|------------------------------------|---------|---------|
| 1. täglich 4 bis zu 5 Stunden | 183,- € | 146,- € |
| 2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden | 240,- € | 192,- € |
| 3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden | 297,- € | 238,- € |
| 4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden | 354,- € | 283,- € |
| 5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden | 411,- € | 329,- € |
- (3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von Gebühr regulär ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
- | | | |
|------------------------------------|---------|---------|
| 1. täglich 4 bis zu 5 Stunden | 192,- € | 154,- € |
| 2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden | 252,- € | 202,- € |
| 3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden | 312,- € | 250,- € |
| 4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden | 372,- € | 298,- € |
| 5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden | 432,- € | 346,- € |
- (4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von Gebühr regulär ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
- | | | |
|------------------------------------|---------|---------|
| 1. täglich 4 bis zu 5 Stunden | 204,- € | 163,- € |
| 2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden | 267,- € | 214,- € |
| 3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden | 331,- € | 265,- € |
| 4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden | 394,- € | 315,- € |
| 5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden | 458,- € | 366,- € |
- (5) Ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bemisst sich die Gebühr nach dem vierten Teil dieser Satzung.

VIERTER TEIL

Kindergarten

§ 10 Gebührensatz für Kinder über drei Lebensjahren

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres, bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von Gebühr regulär ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
- | | | |
|-------------------------------------|---------|---------|
| 1. täglich 4 bis zu 5 Stunden | 117,- € | 94,- € |
| 2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden | 137,- € | 110,- € |
| 3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden | 157,- € | 116,- € |
| 4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden | 177,- € | 142,- € |
| 5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden | 197,- € | 158,- € |
| 6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden | 217,- € | 174,- € |
- (3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von Gebühr regulär ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
- | | | |
|------------------------------------|---------|---------|
| 1. täglich 4 bis zu 5 Stunden | 123,- € | 98,- € |
| 2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden | 144,- € | 115,- € |

- | | | |
|-------------------------------------|---------|---------|
| 3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden | 165,- € | 132,- € |
| 4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden | 186,- € | 149,- € |
| 5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden | 207,- € | 166,- € |
| 6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden | 228,- € | 182,- € |

- (4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von Gebühr regulär ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
- | | | |
|-------------------------------------|---------|---------|
| 1. täglich 4 bis zu 5 Stunden | 130,- € | 104,- € |
| 2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden | 153,- € | 122,- € |
| 3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden | 175,- € | 140,- € |
| 4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden | 197,- € | 158,- € |
| 5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden | 219,- € | 175,- € |
| 6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden | 242,- € | 194,- € |
- (5) ¹Staatliche Gebührenübernahmen werden direkt mit der zu zahlenden Benutzungsgebühr verrechnet. ²Soweit die Gebührenübernahme die Gebühr nach Absatz 1 übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme bei der Gemeinde.

FÜNFTER TEIL

Kinderhort

§ 11 Gebührensatz Kinderhort

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022 Gebühr regulär ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
- | | | |
|---|---------|---------|
| 1. bei Buchungen bis 15 Stunden / Woche | 83,- € | 66,- € |
| 2. bei Buchungen bis 20 Stunden / Woche | 101,- € | 81,- € |
| 3. bei Buchungen bis 25 Stunden / Woche | 119,- € | 95,- € |
| 4. bei Buchungen bis 30 Stunden / Woche | 137,- € | 110,- € |
| 5. bei Buchungen bis 35 Stunden / Woche | 155,- € | 127,- € |
| 6. bei Buchungen bis 40 Stunden / Woche | 173,- € | 138,- € |
| 7. bei Buchungen bis 45 Stunden / Woche | 191,- € | 153,- € |
| 8. bei Buchungen ab 45 Stunden / Woche | 209,- € | 167,- € |
- (3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 Gebühr regulär ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
- | | | |
|---|---------|---------|
| 1. bei Buchungen bis 15 Stunden / Woche | 87,- € | 70,- € |
| 2. bei Buchungen bis 20 Stunden / Woche | 106,- € | 85,- € |
| 3. bei Buchungen bis 25 Stunden / Woche | 125,- € | 100,- € |
| 4. bei Buchungen bis 30 Stunden / Woche | 144,- € | 115,- € |
| 5. bei Buchungen bis 35 Stunden / Woche | 163,- € | 130,- € |
| 6. bei Buchungen bis 40 Stunden / Woche | 182,- € | 146,- € |
| 7. bei Buchungen bis 45 Stunden / Woche | 201,- € | 161,- € |
| 8. bei Buchungen ab 45 Stunden / Woche | 219,- € | 175,- € |
- (4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 Gebühr regulär ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
- | | | |
|---|---------|---------|
| 1. bei Buchungen bis 15 Stunden / Woche | 92,- € | 74,- € |
| 2. bei Buchungen bis 20 Stunden / Woche | 112,- € | 90,- € |
| 3. bei Buchungen bis 25 Stunden / Woche | 133,- € | 106,- € |
| 4. bei Buchungen bis 30 Stunden / Woche | 153,- € | 122,- € |
| 5. bei Buchungen bis 35 Stunden / Woche | 173,- € | 138,- € |
| 6. bei Buchungen bis 40 Stunden / Woche | 193,- € | 154,- € |
| 7. bei Buchungen bis 45 Stunden / Woche | 213,- € | 170,- € |
| 8. bei Buchungen ab 45 Stunden / Woche | 232,- € | 186,- € |

§ 12 Betreuung während der Schulferien (Ferienbetreuung)

- (1) ¹Sofern eine Betreuung während der Schulferien im Schuljahr nach Maßgabe des § 25 der Kindertageseinrichtungssatzung gebucht wird, erfolgt die Abbuchung der erhöhten Gebühr
1. bei einer Buchung von 15 bis 29 Tagen für einen Monat im Monat Juli
 2. bei einer Buchung von 30 und mehr Tagen für zwei Monate in den Monaten Juni und Juli.
- ²Bei einem Austritt während des laufenden Einrichtungsjahres erfolgt die Abbuchung in dem Monat, der auf den Monat des Austritts folgt.
- (2) ¹Die Gebühr wird auch fällig, wenn die gebuchten Tage tatsächlich nicht genutzt werden, da dem Träger aus organisatorischen Gründen bereits bei der Anmeldung der Kinder der Personalbedarf des Einrichtungsjahres bekannt sein muss, um das erforderliche Personal vorhalten zu können. ²Dies gilt auch bei einem

Austritt vor Inanspruchnahme der Ferienbetreuung.

- (3) Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird für das Mittagessen die Gebühr gemäß § 7 Abs. 2 erhoben.

SECHSTER TEIL

Zeitliche Geltung

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.08.2019 außer Kraft.

Gemeinde Langenpreising

Wartenberg, 30.03.2021

gez. Josef Straßer, Erster Bürgermeister

Markt Wartenberg

Satzung

über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Wartenberg (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTa-Satzung) Vom 26.03.2021

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Regelung

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Einrichtungsjahr
- § 3 Personal
- § 4 Elternbeirat

Zweiter Teil

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

- § 5 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung
- § 6 Aufnahme
- § 7 Abmeldung; Ausscheiden
- § 8 Ausschluss
- § 9 Abwesenheit, Krankheit, Anzeige

Dritter Teil

Sonstiges

- § 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabend
- § 11 Betreuung auf dem Wege
- § 12 Unfallversicherungsschutz
- § 13 Haftung

Vierter Teil

Kinderkrippe

- § 14 Besondere Aufnahmevorschriften
- § 15 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung
- § 16 Mittagessen
- § 17 Besondere Ordnungsvorschriften

Fünfter Teil

Kindergarten

- § 18 Besondere Aufnahmebestimmungen
- § 19 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung
- § 20 Mittagessen
- § 21 Besondere Ordnungsvorschriften

Sechster Teil

Kinderhort

- § 22 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung
- § 23 Mittagessen
- § 24 Betreuung auf dem Wege
- § 25 Betreuung an Schulfertigentagen

Siebter Teil

Schlussbestimmungen

- § 26 Ordnungsvorschriften
- § 27 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung
- § 28 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Der Markt betreibt seine Kindertageseinrichtungen „Haus für Kinder Wartenberg“ und „Kinderhort Die wilden Wawittel Wartenberg“ als eine öffentliche Einrichtung. ²Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) ¹Die Kindertageseinrichtungen sind Häuser für Kinder, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG). ²Dies sind
 - a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG; überwiegend für Kinder unter drei Jahren; im Regelfall werden Kinder frühestens mit Beginn des 10. Lebensmonats aufgenommen,
 - b) der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG; überwiegend für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
 - c) der Kinderhort im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Einrichtungsjahr

Das Einrichtungsjahr beginnt am 01. September und endet jeweils am darauffolgenden 31. August.

§ 3 Personal

- (1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

§ 5 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. ²Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. ³Die Anmeldung erfolgt über ein Online-Anmeldeportal.
- (2) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Markt Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der vom Markt festgelegten Öffnungszeiten jedenfalls die Kernzeit sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt.
- (3) ¹Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. ²Der Änderungsantrag ist spätestens zum 10. des Vormonats bei der Einrichtung zu stellen.

§ 6 Aufnahme

- (1) ¹Die Aufnahme in eine der Altersgruppen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a bis c) setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes in einer der in § 1 genannten Kindertageseinrichtungen und Altersgruppen sowie die Entrichtung der Aufnahmegebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung voraus. ²Der anmeldende Personensorgebere-

rechtigte ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen. ³Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben. ⁴Für den Besuch einer anderen Altersgruppe als im vorausgegangenen Einrichtungsjahr ist keine erneute Anmeldung erforderlich. ⁵Bei der Anmeldung ist eine kinderärztliche Untersuchung (altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung) nachzuweisen. ⁶Ebenso ist ein Nachweis über die Masernschutzimpfung vorzulegen. ⁷Eltern von Kindern, die beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, haben bei der Anmeldung einen entsprechenden Nachweis darüber vorzulegen.

- (2) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit dem Markt. ²Die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten baldmöglichst mit.
- (3) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Markt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die innerhalb der Einrichtung wechseln
 2. Kinder, die im Gebiet des Trägers wohnen;
 3. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 4. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 5. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 6. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
 7. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ³Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (6) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 3 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe (Abs. 3 Satz 2), innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten beim Markt.
- (2) ¹Die Abmeldung ist während des Einrichtungsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende möglich. ²Die Erklärung des Austritts bedarf der Schriftform und ist bis spätestens am 10. des Monats beim Markt unter Angabe des Grundes vorzulegen. ³Während der letzten drei Monate des Einrichtungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Einrichtungsjahres zulässig.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der jeweiligen Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, ins-

besondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,

- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
- g) nach dreimonatiger Probezeit festgestellt wird, dass das Kind für die Einrichtung nicht geeignet ist.

- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 4) zu hören.

§ 9 Abwesenheit, Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) ¹Abwesenheiten und Erkrankungen sind der jeweiligen Kindertageseinrichtung bis 09:00 Uhr des ersten Fehltages mitzuteilen. ²Wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig ist, ist der Krankheitsgrund mitzuteilen. ³Die voraussichtliche Dauer einer Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die jeweilige Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.
- (5) ¹Das Verabreichen von Medikamenten und Arzneimittel ist dem Personal nicht gestattet, Notfall- und Dauermedikation nach ärztlicher Einweisung und Attest, z. B. Diabetes oder Epilepsie sind Ausnahmen. ²Muttermilch wird durch die Mitarbeiter nicht verabreicht.

DRITTER TEIL

Sonstiges

§ 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) ¹Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) ¹Sprechstunden finden mindestens einmal jährlich statt. ²Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 11 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

¹Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. ³Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13 Haftung

- (1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen

der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

VIERTER TEIL Kinderkrippe

§ 14 Besondere Aufnahmevorschriften

¹Die Aufnahme in die Krippe erfolgt regelmäßig auf Probe. ²Innerhalb der Probezeit ist beiderseits eine fristlose Kündigung möglich.

§ 15 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung

- (1) ¹Die Kinderkrippe im Haus für Kinder ist von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.
- (2) ¹Die Kinderkrippe übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchte Betreuungszeit. ²Die Buchungszeit muss mindestens täglich die Kernzeit nach Absatz 5 Satz 2 umfassen. ³Innerhalb der Öffnungs- und Betreuungszeiten können wahlweise folgende durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden;
 2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden;
 3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden;
 4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden;
 5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden.
- (3) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen
1. 07:00 Uhr;
 2. 07:30 Uhr;
 3. 08:00 Uhr;
 4. 08:15 Uhr.
- (4) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen
1. 12:30 Uhr;
 2. 14:00 Uhr;
 3. 14:30 Uhr;
 4. 15:00 Uhr;
 5. 15:30 Uhr;
 6. 16:00 Uhr.
- (5) ¹Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeit ist nicht möglich. ²Die Kernzeit ist von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr. ³Während der Zeit von 12:35 Uhr bis 14:00 Uhr ist ein Abholen der Kinder nicht möglich (Ruhezeit).

§ 16 Mittagessen

¹Für alle Kinder besteht gegen Gebühr die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen. ²Die Buchung des Mittagessens ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. ³Soweit die Anmeldungen zum Mittagessen die vorhandenen Kapazitäten übersteigen, werden Kinder mit längeren Buchungszeiten vorrangig behandelt.

§ 17 Ordnungsvorschriften

- (1) ¹Die Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen so pünktlich in die Kinderkrippe gebracht werden, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Krippenbetriebes vermieden werden. ²Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder zum Ende der Betreuungszeit Sorge zu tragen.
- (2) ¹Die Einrichtungsleitung ist schriftlich, von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet, darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes bevollmächtigt ist. ²Die zur Abholung bevollmächtigte Person muss mindestens 18 Jahre alt und zur Betreuung geeignet sein. ³Im Zweifel hat sie sich auszuweisen. ⁴Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Krippenpersonal erstreckt sich nur bis zu den festgelegten und bekannt gegebenen Schlusszeiten.

FÜNFTER TEIL Kindergarten

§ 18 Besondere Aufnahmebestimmungen

- (1) ¹In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung keiner besonderen Pflege bedürfen. ²In begründeten Härtefällen können jedoch Ausnahmen durch den Träger zugelassen werden.
- (2) Soweit Kinder das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Aufnahme bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen von der Einrichtungsleitung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zugelassen werden.

§ 19 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung

- (1) ¹Der Kindergarten im Haus für Kinder ist von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet und am Freitag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.
- (2) ¹Der Kindergarten übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchte Betreuungszeit. ²Die Buchungszeit muss mindestens täglich die Kernzeit nach Absatz 5 Satz 2 umfassen. ³Innerhalb der Öffnungs- und Betreuungszeiten können wahlweise folgende durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden;
 2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden;
 3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden;
 4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden;
 5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden;
 6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden.
- (3) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen
1. 07:00 Uhr;
 2. 07:30 Uhr;
 3. 08:00 Uhr;
 4. 08:15 Uhr.
- (4) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen
1. 12:30 Uhr;
 2. 13:00 Uhr;
 3. 13:30 Uhr;
 4. 14:00 Uhr;
 5. 15:00 Uhr;
 6. 15:30 Uhr;
 7. 16:00 Uhr;
 8. 16:30 Uhr;
 9. 17:00 Uhr.
- (5) ¹Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeit ist nicht möglich. ²Die Kernzeit ist von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr. ³Während der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr ist ein Abholen der Kinder nicht möglich.

§ 20 Mittagessen

¹Für alle Kinder besteht gegen Gebühr die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen. ²Die Buchung des Mittagessens ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. ³Soweit die Anmeldungen zum Mittagessen die vorhandenen Kapazitäten übersteigen, werden Kinder mit längeren Buchungszeiten vorrangig behandelt.

§ 21 Ordnungsvorschriften

- (1) ¹Die Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen so pünktlich in den Kindergarten gebracht werden, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Kindergartenbetriebes vermieden werden. ²Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder zum Ende der Besuchszeit Sorge zu tragen.
- (2) ¹Die Einrichtungsleitung ist schriftlich, von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet, darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes bevollmächtigt ist. ²Die zur Abholung bevollmächtigte Person muss mindestens 14 Jahre alt und zur Betreuung geeignet sein. ³Im Zweifel hat sie sich auszuweisen. ⁴Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Kindergartenpersonal erstreckt sich nur bis zu den festgelegten Schlusszeiten.

SECHSTER TEIL**Kinderhort****§ 22 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung**

- (1) ¹Die Aufnahme erfolgt regelmäßig für ein Einrichtungsjahr (§ 2).
²Das Betreuungsangebot richtet sich an Kinder der 1. bis einschließlich der 4. Klasse. ³In den Sommerferien wird der Hort in der Regel für drei zusammenhängende Wochen geschlossen.
⁴Die Bekanntmachung hierzu erfolgt rechtzeitig schriftlich und durch Aushang.
- (2) ¹Der Kinderhort ist an Schultagen von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 11:15 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet, am Freitag von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 11:15 Uhr bis 15:30 Uhr. ²An Schulfertagen ist der Kinderhort von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet, am Freitag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr. ³Vor Schulbeginn findet die Betreuung von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr grundsätzlich im Haus für Kinder Wartenberg statt, die Betreuung nach Schulschluss findet im Kinderhort Wartenberg statt. ⁴Die Betreuung während der Ferienzeit findet grundsätzlich im Kinderhort Wartenberg statt.
- (3) ¹Innerhalb dieses Zeitrahmens können wahlweise folgende Betreuungszeiten gebucht werden:
1. bis zu 15 Stunden/ Woche;
 2. bis zu 20 Stunden/ Woche;
 3. bis zu 25 Stunden/ Woche;
 4. bis zu 30 Stunden/ Woche;
 5. bis zu 35 Stunden/ Woche;
 6. bis zu 40 Stunden/ Woche;
 7. bis zu 45 Stunden/ Woche;
- ²Die gewählte Betreuungszeit gilt auch in den Ferien. ³Wird eine darüberhinausgehende Betreuung gewünscht, muss dies nach Maßgabe des § 25 beantragt werden.
- (4) ¹Die Buchung der Betreuungszeiten kann an Schultagen zu folgenden Beginnzeiten erfolgen:
1. 11:15 Uhr;
 2. 12:15 Uhr;
 3. 13:00 Uhr.
- ²Abweichende Beginnzeiten an Schulfertagen werden von der Einrichtungsleitung bekannt gegeben. ³Ebenso werden die möglichen Endzeiten für das gesamte Einrichtungsjahr bei der Anmeldung von der Einrichtungsleitung bekannt gegeben.
- (5) ¹Während der Kernzeit ist an Schultagen in der Regel Anwesenheitspflicht. ²Die Kernzeit besteht von Montag bis Freitag jeweils von Schullende bis 15:00 Uhr. ³Die Buchung muss an mindestens drei Wochentagen erfolgen.
- (6) Die Hortbetreuung endet regelmäßig mit Ablauf des Einrichtungsjahres, in dem das Kind die vierte Klasse beendet.

§ 23 Mittagessen

Für Hortkinder ist grundsätzlich gegen Gebühr ein Mittagessen zu buchen.

§ 24 Betreuung auf dem Wege

¹Eine Begleitung auf dem Weg von der Schule zur Einrichtung Kinderhort Wartenberg besteht in den ersten zwei Wochen nach Schulanfang im September für Kinder der ersten Klasse. ²Ansonsten wird ein selbstständiges Zurücklegen des Hortweges erwartet; ein Anspruch auf Begleitung besteht nicht.

§ 25 Betreuung an Schulfertagen

- (1) ¹Schulfertage sind die Tage, an denen kein regulärer Schulbetrieb stattfindet. ²Die Schulfertage werden durch Ferienordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bekannt gemacht. ³Eine Verlängerung der gewählten Betreuungszeit von Hortkindern, um beispielsweise auch an Ferientagen eine pädagogisch qualifizierte Betreuung für den Vormittag sicherzustellen, kann gegen Gebühr erfolgen (außerordentliche Betreuung).
- (2) ¹Auf die außerordentliche Betreuung besteht kein Anspruch. ²Der Träger bietet dieses Angebot freiwillig zur Unterstützung der Personensorgeberechtigten an. ³Eine Betreuung ist daher nur innerhalb der verfügbaren Kapazitäten möglich.

- (3) ¹Wird eine außerordentliche Betreuung an Schulfertagen gewünscht, haben die Personensorgeberechtigten diese Tage bis spätestens 15. Oktober des Kalendervorjahres auf dem hierzu vom Träger bereitgestellten Antragsformular anzugeben. ²Die Anmeldung ist verbindlich und kann nur in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Leitung geändert werden, sofern andere Gründe nicht entgegenstehen. ³Der Träger legt die Kriterien für die Betreuungszeiten sowie die wählbaren Tage (mind. jedoch 15 Tage) und Zeiten mit Ausgabe der Antragsformulare fest.
- (4) Das Betreuungsangebot richtet sich auch an Kinder der Grundschule Wartenberg, die nicht den Hort besuchen.
- (5) Das Betreuungsangebot für Kinder der Grundschule kann nur auf Antrag der Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden.

§ 26 Ordnungsvorschriften

Sollte ein Kind 30 Minuten nach Betreuungsbeginn nicht im Hort erscheinen, ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle über die Abwesenheit zu verständigen. ²Die Personensorgeberechtigten haben für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder zum Ende der Besuchszeit Sorge zu tragen. ³Ein selbstständiges Nachhause gehen der Kinder nach den gebuchten Betreuungszeiten ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten zu genehmigen. ⁴Die Beaufsichtigung der Kinder durch den Hort erstreckt sich nur bis zu den festgelegten Schlusszeiten.

Siebter Teil**Schlussbestimmungen****§ 27 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch den Markt für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 28 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.03.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.08.2019 außer Kraft.

Markt Wartenberg

Wartenberg, 26.03.2021

gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte) des Marktes Wartenberg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTa-Gebührensatzung) Vom 26.03.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht**Erster Teil****Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührenschildner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Anmelde- und Änderungsgebühr

Zweiter Teil**Einzelne Gebühren**

§ 4 Gebührenmaßstab

§ 5 Gebührenarten

§ 6 Benutzungsgebühren

§ 7 Tagesverpflegung

§ 8 Spiel- und Materialgeld

Dritter Teil**Kinderkrippe**

§ 9 Gebührensatz für Kinder unter drei Lebensjahren

**Vierter Teil
Kindergarten**

§ 10 Gebührensatz für Kinder über drei Lebensjahren

**Fünfter Teil
Kinderhort**

§ 11 Gebührensatz Kinderhort

§ 12 Betreuung während der Schulferien (Ferienbetreuung)

**Sechster Teil
Zeitliche Geltung**

§ 13 Inkrafttreten

ERSTER TEIL**Allgemeine Vorschriften****§ 1 Gebührenpflicht**

¹Der Markt Wartenberg (Träger) erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen „Haus für Kinder Wartenberg“ und „Kinderhort Wartenberg“ (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren nach dieser Satzung. ²Die Nutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) ¹Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. ²Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr,
Anmelde- und Änderungsgebühr**

- (1) ¹Die Gebühren i.S. von § 5 Nr. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. ²Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. ³Dies gilt auch, wenn das Kind auf Wunsch der Personensorgeberechtigten vorübergehend aus der Einrichtung genommen wird.
- (2) Das Pflegegeld i.S. von § 5 Nr. 2 ist erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen fällig; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (3) Das Spiel- und Materialgeld i.S. von § 5 Nr. 3 ist erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung fällig; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (4) ¹Bei Aufnahme während des Einrichtungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe spätestens im Folgemonat (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (5) ¹Die Gebühren, das Pflegegeld und das Spiel- und Materialgeld werden jeweils am ersten Werktag des Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Jeweils zum 10. eines Monats erfolgt die Abbuchung. ³Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. ⁴Barzahlung ist nicht möglich.
- (6) ¹Mit der Anmeldung des Kindes für die Einrichtung entsteht eine sofort fällige Verwaltungsgebühr. ²Die Verwaltungsgebühr beträgt 10,- Euro.
- (7) ¹Für Buchungsänderungen nach Zustellung des Gebührenbescheids wird eine Änderungsgebühr in Höhe von 25,- Euro erhoben. ²Die erste Buchungsänderung je Einrichtungsjahr ist gebührenfrei. ³Beim Kinderhort ist die Buchungsänderung aufgrund von Stundenplanänderungen bei Beginnzeiten gebührenfrei.

ZWEITER TEIL**Einzelne Gebühren****§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Nr. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten oder Kinderhort) – Buchungszeiten.

- (2) ¹Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit dem Markt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. ²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ³Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 u Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) ¹Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. ²Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 5 Gebührenarten

Neben den Gebühren nach § 3 dieser Satzung werden folgende laufende Gebühren erhoben:

1. Nutzungsgebühren (§ 6)
2. Tagesverpflegung (§ 7)
3. Spiel- und Materialgeld (§ 8)

§ 6 Nutzungsgebühren

- (1) ¹Die Nutzungsgebühr nach den Teilen 2 bis 5 dieser Satzung wird für 12 Monate (September bis August des Folgejahres) erhoben. ²Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen des Marktes, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr für jedes Kind um 20%.
- (3) ¹Soweit gleichzeitig zwei oder mehr Kinder eines Gebührenschuldners eine kommunale, kirchliche oder in sonstiger anerkannter Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtung im Markt besuchen, wird die Nutzungsgebühr auf Antrag auf die jeweiligen Sätze nach Abs. 2 Satz 1 ermäßigt. ²Den Nachweis der Voraussetzung hat der Antragsteller unaufgefordert zu erbringen; der Nachweis muss nicht erbracht zu werden, wenn die Kinder nur bei einem Träger in einem Betreuungsverhältnis stehen. ³Der Nachweis kann durch einen Gebührenbescheid, einen Betreuungsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der anderen Einrichtung erbracht werden. ⁴Der Wegfall der Voraussetzung ist unverzüglich mitzuteilen. ⁵Die Ermäßigung kann nicht rückwirkend erfolgen.

§ 7 Tagesverpflegung

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Pflegegeld (Essens- und Getränkegeld) zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten.
- (2) ¹Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch für
1. für Krippenkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer Betreuung an 4 Wochentagen 26,00 Euro;
 2. für Krippenkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer Betreuung an 5 Wochentagen 30,00 Euro;
 3. für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer Betreuung an 5 Wochentagen 55,00 Euro;
 4. für Hortkinder bei einer Betreuung an 3 Wochentagen 41,00 Euro;
 5. für Hortkinder bei einer Betreuung an 4 Wochentagen 54,00 Euro;
 6. für Hortkinder bei einer Betreuung an 5 Wochentagen 68,00 Euro;
- (3) Je angefangenen Monat wird ein Getränkegeld unabhängig von der Teilnahme am Mittagstisch in Höhe von 3,00 Euro erhoben.
- (4) ¹Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. ²Eine Rückerstattung des Pflegegeldes erfolgt nicht.
- (5) Für Krippenkinder ist das Mittagessen im Eingewöhnungsmonat frei.

§ 8 Spiel- und Materialgeld

Pro angefangenen Monat wird Werk- und Verbrauchsmaterialien ein Spiel- und Materialgeld in Höhe von 7,00 Euro erhoben.

DRITTER TEIL Kinderkrippe

§ 9 Gebührensatz für Kinder unter drei Lebensjahren

- (1) Für Kinder der Altersgruppe Krippe und Kinder der Altersgruppe Kindergarten, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bemisst sich die monatliche Gebühr nach der gebuchten Betreuungszeit.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von Gebühr regulär ermäßigt gem. § 6 Abs. 2

1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	183,- €	146,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	240,- €	192,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	297,- €	238,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	354,- €	283,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	411,- €	329,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	468,- €	374,- €
- (3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von Gebühr regulär ermäßigt gem. § 6 Abs. 2

7. täglich 4 bis zu 5 Stunden	192,- €	154,- €
8. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	252,- €	202,- €
9. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	312,- €	250,- €
10. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	372,- €	298,- €
11. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	432,- €	346,- €
12. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	491,- €	393,- €
- (4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von Gebühr regulär ermäßigt gem. § 6 Abs. 2

1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	204,- €	163,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	267,- €	214,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	331,- €	265,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	394,- €	315,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	458,- €	366,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	520,- €	416,- €
- (5) Ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bemisst sich die Gebühr nach dem vierten Teil dieser Satzung.

VIERTER TEIL Kindergarten

§ 10 Gebührensatz für Kinder über drei Lebensjahren

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres, bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von Gebühr regulär ermäßigt gem. § 6 Abs. 2

1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	117,- €	94,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	137,- €	110,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	157,- €	116,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	177,- €	142,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	197,- €	158,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	217,- €	174,- €
- (3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von Gebühr regulär ermäßigt gem. § 6 Abs. 2

1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	123,- €	98,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	144,- €	115,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	165,- €	132,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	186,- €	149,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	207,- €	166,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	228,- €	182,- €
- (4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von Gebühr regulär ermäßigt gem. § 6 Abs. 2

1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	130,- €	104,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	153,- €	122,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	175,- €	140,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	197,- €	158,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	219,- €	175,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	242,- €	194,- €
- (5) ¹Staatliche Gebührenübernahmen werden direkt mit der zu zahlenden Benutzungsgebühr verrechnet. ²Soweit die Gebührenübernahme die Gebühr nach Absatz 1 übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme beim Markt.

FÜNFTER TEIL Kinderhort

§ 11 Gebührensatz Kinderhort

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022 Gebühr regulär ermäßigt gem. § 6 Abs. 2

1. bei Buchungen bis 15 Stunden / Woche	83,- €	66,- €
2. bei Buchungen bis 20 Stunden / Woche	101,- €	81,- €
3. bei Buchungen bis 25 Stunden / Woche	119,- €	95,- €
4. bei Buchungen bis 30 Stunden / Woche	137,- €	110,- €
5. bei Buchungen bis 35 Stunden / Woche	155,- €	127,- €
6. bei Buchungen bis 40 Stunden / Woche	173,- €	138,- €
7. bei Buchungen bis 45 Stunden / Woche	191,- €	153,- €
8. bei Buchungen ab 45 Stunden / Woche	209,- €	167,- €
- (3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 Gebühr regulär ermäßigt gem. § 6 Abs. 2

1. bei Buchungen bis 15 Stunden / Woche	87,- €	70,- €
2. bei Buchungen bis 20 Stunden / Woche	106,- €	85,- €
3. bei Buchungen bis 25 Stunden / Woche	125,- €	100,- €
4. bei Buchungen bis 30 Stunden / Woche	144,- €	115,- €
5. bei Buchungen bis 35 Stunden / Woche	163,- €	130,- €
6. bei Buchungen bis 40 Stunden / Woche	182,- €	146,- €
7. bei Buchungen bis 45 Stunden / Woche	201,- €	161,- €
8. bei Buchungen ab 45 Stunden / Woche	219,- €	175,- €
- (4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 Gebühr regulär ermäßigt gem. § 6 Abs. 2

1. bei Buchungen bis 15 Stunden / Woche	92,- €	74,- €
2. bei Buchungen bis 20 Stunden / Woche	112,- €	90,- €
3. bei Buchungen bis 25 Stunden / Woche	133,- €	106,- €
4. bei Buchungen bis 30 Stunden / Woche	153,- €	122,- €
5. bei Buchungen bis 35 Stunden / Woche	173,- €	138,- €
6. bei Buchungen bis 40 Stunden / Woche	193,- €	154,- €
7. bei Buchungen bis 45 Stunden / Woche	213,- €	170,- €
8. bei Buchungen ab 45 Stunden / Woche	232,- €	186,- €

§ 12 Betreuung während der Schulferien (Ferienbetreuung)

- (1) ¹Sofern eine Betreuung während der Schulferien im Schuljahr nach Maßgabe des § 25 der Kindertageseinrichtungssatzung gebucht wird, erfolgt die Abbuchung der erhöhten Gebühr
 1. bei einer Buchung von 15 bis 29 Tagen für einen Monat im Monat Juli
 2. bei einer Buchung von 30 und mehr Tagen für zwei Monate in den Monaten Juni und Juli.²Bei einem Austritt während des laufenden Einrichtungsjahres erfolgt die Abbuchung in dem Monat, der auf den Monat des Austritts folgt.
- (2) ¹Die Gebühr wird auch fällig, wenn die gebuchten Tage tatsächlich nicht genutzt werden, da dem Träger aus organisatorischen Gründen bereits bei der Anmeldung der Kinder der Personalbedarf des Einrichtungsjahres bekannt sein muss, um das erforderliche Personal vorhalten zu können. ²Dies gilt auch bei einem Austritt vor Inanspruchnahme der Ferienbetreuung.
- (3) Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung durch Kinder der Grundschule wird für das Mittagessen eine Gebühr gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6 erhoben.

SECHSTER TEIL Zeitliche Geltung § 13 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.03.2018 außer Kraft.

Markt Wartenberg
Wartenberg, 26.03.2021
gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Abfallwirtschaft

Abfuhrtermine Blaue Papiertonne

Wartenberg B
Wartenberg C
Berglern

Donnerstag, 15.4.
Freitag, 16.4.
Montag, 19.4.

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Berglern

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei St. Peter und Paul Berglern
Do. 8.4.

16:00 Niederlern: Gebetstreffen

So. 11.4. Weißer Sonntag

10:00 EUCHARISTIEFEIER

Gemeinde Langenpreising

Absage Jahreshauptversammlung Stefansschützen

Die Stefansschützen Zustorf müssen aus aktuellem Anlass die Jahreshauptversammlung mit den geplanten Neuwahlen am 23.4.2021 absagen. Ein neuer Termin steht noch nicht fest.

GOTTESDIENSTORDNUNG

der Pfarrei Langenpreising und Zustorf

Sa. 10.4.

19:00 Vorabendmesse, Amt f. † Elt., Schwiegerelt., Tante u. Verw. v. Martin Steinberger, f. † Elt. u. Großelt. v. Wolfgang u. Christina Steiner, f. † Mutter Barbara Maidl zum 1. Todestag Großelt. u. Stiefvater v. Johanna Huber m. Fam., f. † Max Götz zum 10. Todestag v. Betty Götz m. Kindern, f. † Elt., Großelt., Schwiegerelt., Tante u. Verw. v. Fam. Götz, f. † Nachbarin Irmgard Bergmeier v. Maria u. Betty, f. † Elt., Schwiegerelt. u. Verw. v. Rosi Bergmeier, f. † Elt. u. Stiefvater v. Ludwig Reiner, f. † Vater v. Elisabeth Thöne u. f. bds. † Elt., Schwiegerelt. u. Geschw. v. Fam. Sellmair, Kleinsellmair

So. 11.4. Weißer Sonntag - Sonntag der göttlichen Barmherzigkeit
8:30 Zustorf: EUCHARISTIEFEIER Amt f. † Ehefr., Elt., Schwiegerelt., bds. † Großelt. v. Josef Sellmaier mit den Kindern

10:00 EUCHARISTIEFEIER

15:00 Zustorf: Ewige Anbetung - 18 Uhr

Markt Wartenberg

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei Mariä Geburt Wartenberg
Fr. 9.4.

19:15 Holzhausen: EUCHARISTIEFEIER

Sa. 10.4.

15:00 Gedenkgottesdienst für Laura Rettenbeck

So. 11.4. Weißer Sonntag

8:30 EUCHARISTIEFEIER

Evangelisch-Lutherische Friedenskirche

So. 11.4.

10:00 Offene Kirche bis 18 Uhr

So. 18.4.

10:30 Gottesdienst mit Prädikant Rainer Hilscher

Gottesdienste der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Erding

So. 11.4.

9:00 Erlöserkirche, Gottesdienst, Fritsch

10:30 Erlöserkirche, Gottesdienst, Fritsch

So. 18.4.

9:00 Erlöserkirche, Gottesdienst, Müller

10:30 Erlöserkirche, Gottesdienst, Müller

Bitte beachten Sie die aktuell geltenden staatlichen Vorgaben zum Infektionsschutz für Gottesdienste. Es besteht nach wie vor die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in den Gottesdiensten.

Bitte melden Sie sich zu den Gottesdiensten jeweils bis Freitagmittag im Pfarrbüro an (Tel. 08122 - 9998090 bzw. pfarramt@ev-kirche-erding.de). Spontane Gottesdienstbesuche sind natürlich möglich, solange nach dem Corona-Schutzkonzept noch Plätze verfügbar sind.

Bitte informieren Sie sich über aktuelle Gottesdienste und Angebote auf unserer Homepage www.ev-kirche-erding.de.

Familienstützpunkt Wartenberg
am Bürgerhaus Wartenberg

Obere Hauptstraße 21

854356 Wartenberg



Liebe Familien, liebe Eltern,

auch für den April haben wir eine Wundertüte mit Anregungen für eure Kinder vorbereitet.

Diese April - Wundertüte kann

ab Dienstag, dem 13. April 2021 während unserer Sprechzeiten abgeholt werden – solange der Vorrat reicht!

Unsere Sprechzeiten sind weiterhin

Dienstag 15 – 17 Uhr und Donnerstag 10 – 12 Uhr.

Gerne können auch Gesprächstermine außerhalb dieser Zeiten vereinbart werden.

Telefon: 0151 / 23696476



Seniorenmittagstisch

Hotel Gasthof Reiter Bräu

Untere Hauptstraße 4 · 85456 Wartenberg · Tel. 08762 73580
info@hotel-reiter-braeu.de · www.hotel-reiter-braeu.de

- Speisen müssen bis 9:00 vorbestellt werden.
- Die Speisen können im Restaurant vom Hotel Reiter mittags zwischen 11:00 Uhr und 13:00 Uhr abgeholt werden.
- Gegen einen Aufpreis von 5,-€ liefern wir im Ortsgebiet von Wartenberg.
- Es kann auch für einen kompletten Monat oder mehrere Wochen vorbestellt werden.

KW 15: 12.4.-18.4.

Montag	Schinkennudeln, Gurkensalat	7,- €
Dienstag	Chili con Carne, Nachos	7,- €
Mittwoch	Strammer Max, Brot/Schinken/Ei	7,- €
Donnerstag	Putenschnitzel, Kartoffelecken	7,- €
Freitag	Lachs, Kräuterbutter/Salzkartoffeln/Grillgemüse	7,- €
Sonntag	Schweinebraten, Kartoffelknödel/Bayerischkraut	7,- €



kobold

Jetzt den Testsieger kennenlernen!

Ich berate Sie gerne in Wartenberg, Langenpreising, Buch am Erlbach und Kirchberg

Neu!



Ivo Rudolf Heger
Tel: 0162 324 30 29
ivo-rudolf.heger@kobold-kundenberater.de

VORWERK





Wir machen Heizanlagen effizienter und dazu BRAUCHEN WIR DICH!

Haustechnik Nett in Reichenkirchen, das ist Heizung - Sanitär - Lüftung. Du bist Monteur, oder Servicetechniker (m/w/d)?
DANN KOMM IN UNSER TEAM!

Für das Ausbildungsjahr 2021 suchen wir noch interessierte Jugendliche (m/w/d) für den Beruf des **SHK-Anlagenmechanikers**.

BEWIRB DICH UNTER: info@nett-haustechnik.de




AK-Optimal
Ich helfe Ihnen Ihre Energiekosten zu senken

Alexander Klug
Frauenstr. 27a | 85465 Langenpreising
Tel. 08762 7260290 | Mobil 0151 17319685
ak-optimal@web.de | www.ak-optimal.de

Suche Baugrund ca. 500 qm in Langenpreising und Umgebung.
Tel. 0170-4864404 oder
per Email: huberpe.01@t-online.de

BRAUEREI
Reiter-Bräu 

Getränke-Abholmarkt im Brauereihof !!!

Untere Hauptstr. 2 | 85456 Wartenberg
Öffnungszeiten: Mo-Fr 7-17 Uhr, Sa 8-12 Uhr

0% Reiter-Bier-Angebot vom 1.4.-10.4.2021
50 % Rabatt auf den zweiten günstigeren Träger Bier

In unserem Sortiment: Wasser | Limo/Spezi | Schorlen | Säfte | und natürlich Reiter-Bier

Zahnärztlicher Notdienst
Den zahnärztlichen Notdienst am **Sa. 10./So. 11.4.**, versieht
Dr. Tina Jarry, Bajuwarenstr. 6, Erding, Tel. 08122-13341
Sprechzeiten: 10 - 12 Uhr u. 18 - 19 Uhr

Apothekennotdienst

Die Dienstbereitschaft beginnt ab 8:00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit. Die Apotheken halten sich wie folgt dienstbereit:

Fr.	9.4.	Rivera Apotheke, Erding, Riverastr. 7 Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
Sa.	10.4.	Marien-Apotheke, Weingraben 2, Moosburg Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
So.	11.4.	Apotheke am Erlbach, Vilsheimer Str. 1a, Buch am Erlbach Rathaus-Apotheke, Erding, Landshuter Str. 2 Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
Mo.	12.4.	Malven Apotheke, Freisinger Str. 19b, Langenbach Fuchs-Apotheke, Erding, Zugspitzstr. 57 Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
Di.	13.4.	Rathaus-Apotheke, Erding, im SemptPark, Pretzener Str. 10 Vitalis-Apotheke, Landshuter Str. 41, Taufkirchen/Vils Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
Mi.	14.4.	St. Johannis-Apotheke, Bahnhofstr. 22, Moosburg Rosen-Apotheke, Oberding, Hauptstr. 39 Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
Do.	15.4.	Paracelsus Apotheke, Bergstr. 2a, Bruckberg Johannes-Apotheke, Erding, Friedrich-Fischer-Str. 7 Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr

Bereitschaftsdienste

Notruf 110, Feuerwehr u. Rettungsdienst 112
Giftnotruf 089/19240 oder 0911/3982451
Ärztlicher Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen unter kostenloser Rufnummer 116117 erreichbar.